

# TÄTIGKEITSBERICHT 2023 - 2024

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW  
Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1	Einführung .....	1
1.2	Begriffserklärungen zu den verschiedenen Leistungsangeboten .....	2
1.2.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	2
1.2.2	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	2
1.2.3	Servicewohnen .....	2
1.2.4	Ambulante Dienste.....	2
1.2.5	Gasteinrichtungen .....	2
1.2.6	Werkstatt für Menschen mit Behinderung .....	3
<b>2</b>	<b>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....</b>	<b>4</b>
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten .....	4
2.2	Fortbildungen, fachlicher Austausch .....	4
2.3	Qualitätsmanagement.....	4
<b>3</b>	<b>Wohn- und Betreuungsangebote .....</b>	<b>5</b>
3.1	Grunddaten der Wohn- und Betreuungsangebote .....	5
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht .....	5
<b>4</b>	<b>Tätigkeit der WTG-Behörde .....</b>	<b>6</b>
4.1	Beratung und Information.....	6
4.2	Überwachung .....	7
4.2.1	Prüftätigkeit.....	7
4.2.2	Mittel der Überwachung .....	14
4.2.3	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen.....	15
4.2.4	Quantitative Angaben über Betrugsfälle.....	15
4.2.5	Beschwerdebearbeitung .....	16
4.2.6	Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW).....	16
4.2.7	Gebührenerhebung .....	17
4.2.8	Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen .....	18
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation .....	18
4.4	Ombudspersonen nach dem WTG .....	18
<b>5</b>	<b>Fazit, Entwicklung, Ausblick .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Abstimmungsverfahren nach Alten- und Pflegegesetz NRW.....</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Weiterführende Informationen.....</b>	<b>21</b>
7.1	Ansprechpersonen der WTG-Behörde Viersen .....	21
7.2	Kommunaler Pflegestützpunkt/Seniorenberatungsstellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden .....	21
7.3	Wohnberatung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.....	21
7.4	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle Viersen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung .....	21
7.5	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Kreis Viersen .....	21
7.6	Links.....	21

Hinweis:

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen und nach Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einführung

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) hat die zuständige Behörde nach dem WTG NRW (WTG-Aufsicht) alle zwei Jahre gem. § 14 Abs. 11 WTG NRW über ihre Tätigkeit zu informieren. Dem trägt der vorliegende Bericht Rechnung. Er stellt das auf das Wohn- und Teilhabegesetz gestützte Handeln des Kreises dar und beinhaltet Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote, die Zahl der Nutzenden, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme.

Der Bericht ist weiterhin nicht auf die ausschließliche Tätigkeit nach dem Wohn- und Teilhabegesetz beschränkt, sondern enthält im Kapitel 7 auch Aussagen zum Abstimmungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW.

Zahlen in Klammern beziehen sich auf den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021 und 2022.

Standen im letzten Bericht noch die Coronapandemie und ihre Auswirkungen im Fokus, ist der diesjährige Bericht geprägt von der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle des Wohn- und Teilhabegesetzes. Insbesondere im Bereich der Gewaltprävention und Vermeidung freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen wurden weitreichende neue Regelungen ins Gesetz mit aufgenommen. Hervorzuheben ist die neu geregelte Verpflichtung der Leistungsanbietenden, Gewaltvorfälle an die WTG Aufsicht zu melden.

Auch das Vorhalten einer Ombudsperson wurde zur Soll-Vorschrift. Entsprechend wurden zwei geeignete Personen zur Ombudsperson im Kreis Viersen bestellt. Zudem hat der Geltungsbereich eine Ausweitung erfahren, seit 2023 unterliegen auch die Werkstätten für behinderte Menschen der Aufsicht, was einen quantitativen und qualitativen Aufgabenzuwachs zur Folge hatte.

## 1.2 Begriffserklärungen zu den verschiedenen Leistungsangeboten

### 1.2.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) sind Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzenden unabhängig und werden entgeltlich betrieben.

Dies sind insbesondere stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI sowie die so genannten „Besonderen Wohnformen“ nach dem SGB IX.

### 1.2.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere bzw. pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

### 1.2.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen – wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste – verbunden ist.

### 1.2.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG NRW erbringen.

### 1.2.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege stellen teilstationäre Betreuungsangebote dar, in denen Pflegebedürftige sich nur stundenweise (über Tag oder in der Nacht) aufhalten und dort betreut sowie pflegerisch versorgt werden. Sie dienen insbesondere der Entlastung pflegender Angehöriger und der Vermeidung vollstationärer Pflege.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden. Ihre pflegerische und betreuende Ausrichtung zeigt Abweichungen von denen der vollstationären Dauerpflege, indem sie u.a. zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflege beitragen, wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) vorübergehend nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Sie soll für den Pflegebedürftigen den Übergang aus der stationären Behandlung

(i.d.R. Krankenhaus) in die häusliche Pflege erleichtern bzw. ermöglichen und ist auf aktivierende Pflege ausgerichtet.

Hospize sind Einrichtungen der Sterbebegleitung.

### **1.2.6 Werkstatt für Menschen mit Behinderung**

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten. Zudem soll ermöglicht werden, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

## 2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Aufsicht ist in die Organisationseinheit „Pflege, Betreuungsstelle“ (Ordnungsziffer 50/2) des Sozialamtes integriert.

Den Wohn- und Betreuungsangeboten ist jeweils ein Sachbearbeitender zugeordnet. Die Pflegefachkräfte sind insbesondere bei der Durchführung von Regel- und Anlassprüfungen involviert.

Funktion	<u>Soll</u> -Stellenumfang in VZÄ
Verwaltungssachbearbeiter/innen	6,0
Koordinierungskraft	0,5
Pflegefachkraft	1,0
<b>Gesamt</b>	<b>7,5</b>

### 2.2 Fortbildungen, fachlicher Austausch

Die WTG-Aufsicht koordinierte weiterhin die halbjährlichen Treffen des Arbeitskreises der WTG-Behörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf und richtete diese in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Viersen aus. Im Berichtszeitraum nahm die WTG-Aufsicht an den ebenfalls (zum Teil digital) durchgeführten Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Düsseldorf und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) teil.

Darüber hinaus war in der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit und Vermeidung von Doppelprüfungen zwischen WTG Behörden und LVR“ unter Federführung von Städtetag und Landkreistag eine Mitarbeiterin der WTG-Aufsicht eingebunden. Weiterhin besuchen die Mitarbeitenden der WTG-Aufsicht regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Fachthemen.

### 2.3 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden regelmäßig Besprechungen der Mitarbeitenden der WTG-Behörde im Team durchgeführt, an denen regelmäßig die Leitungsebene teilgenommen hat.

## 3 Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten der Wohn- und Betreuungsangebote

Zum Stichtag 31.12.2024 unterlagen 135 Leistungsangebote dem Geltungsbereich des WTG NRW. Folgende Wohn- und Betreuungsangebote und Plätze wurden im Kreis Viersen vorgehalten:

Art des Leistungsangebotes	Anzahl der Leistungsangebote	Platzzahl
Pflegeeinrichtung nach SGB XI	31	2.587
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	20	859
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	19	180
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	38	144
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4	51
Hospiz	1	10
Tagespflegeeinrichtungen	22	304
Werkstatt für Menschen mit Behinderung	1	
<b>Gesamt</b>	<b>136</b>	<b>4145</b>

### 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Jahr 2023 wurde eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eröffnet. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung wurde geschlossen, in diesen Räumlichkeiten ist ein vollstationäres Angebot mit dem Schwerpunkt Junge Pflege entstanden. Zudem hat 2023 eine Tagespflegeeinrichtung ihren Betrieb aufgenommen. Es sind zwei Intensivpflegewohngemeinschaften im Berichtszeitraum geschlossen worden. Ferner unterliegen seit 2023 auch die Werkstätten für behinderte Menschen dem WTG.

Die Überprüfung der übrigen bekannten, alternativen Wohnformen im Hinblick auf den Geltungsbereich des WTG NRW (Einstufung als Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen oder Service-wohnen) dauert aufgrund der Vielzahl der Angebote noch an. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die tatsächliche Platzzahl in den selbst- und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach oben zu korrigieren ist.

## 4 Tätigkeit der WTG-Behörde

### 4.1 Beratung und Information

Die WTG-Aufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Wohn- und Betreuungseinrichtungen informiert zu werden. Informiert wird u.a. über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter sowie der Nutzenden dieser Einrichtungen.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzende, deren Angehörige und rechtlich Betreuende, Mitglieder der Interessenvertretungen (Nutzerbeirat, Vertretungsgremium, Vertrauensperson) und diejenigen, die eine Wohn- und Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Im Berichtszeitraum wurden 100 Beratungen von Personen mit berechtigtem Interesse durchgeführt. Im Vergleich zum Vorbericht ist dies ein Rückgang um ca. 10%.

Grund der Beratung	Anzahl der Beratungen
Rechte/Pflichten der Einrichtung	23
Rechte/ Pflichten der Bewohner	12
Fortbildungen/Qualifikationen	0
Finanzen	23
Erbringung vertraglicher Leistungen	11
sonstiges	31
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>

Der Begriff der Beratung ist losgelöst von dem Beratungsauftrag zu sehen, der als Verfahrensteil im Rahmen der Überwachung nach § 14 WTG NRW oder aufgrund einer Beschwerde von der WTG-Aufsicht übernommen wird.

Des Weiteren fällt es in den Aufgabenbereich der WTG-Aufsicht, geänderte Konzepte der Einrichtungen zu prüfen und ggfls. Änderungsbedarfe zurückzumelden. Ebenso werden geplante bauliche Veränderungen von bereits bestehenden Einrichtungen auf WTG-Konformität geprüft. Diese Prüfungen sind losgelöst vom Abstimmungsverfahren nach dem APG (siehe hierzu Kapitel 7) zu betrachten. Auch wenn diese Tätigkeiten nicht statistisch erfasst werden, binden sie doch in nicht unerheblichem Maß zeitliche und personelle Ressourcen.

## 4.2 Überwachung

### 4.2.1 Prüftätigkeit

Leistungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Im Rahmen der Prüfungen werden die Betreuungseinrichtungen daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach dem WTG NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung erfüllen. Zudem erfolgt im Rahmen der Prüfungen eine individuelle Beratung und es werden Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

#### Wiederkehrende Prüfungen

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 53 (36) wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) nach § 14 i.V.m. §§ 23, 30 und 41 WTG NRW durch die WTG-Aufsicht durchgeführt. Hiervon wurden 36 (33) Prüfungen mit Beteiligung der Pflegefachkräfte und 20 (4) gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MD Nordrhein) durchgeführt. Dies hat für die Einrichtungen den Vorteil, dass Personalkapazitäten nur einmalig gebunden werden. Den Einrichtungen gehen separate Prüfberichte durch den MD Nordrhein bzw. den Prüfdienst der privaten Krankenversicherungen Careproof und der WTG-Aufsicht zu.

Die WTG-Aufsicht hat an keiner Prüfung des MD Nordrhein teilgenommen, ohne eine eigene Prüfung durchzuführen. Seit der Gesetzesnovelle 2023 ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 43a Abs. 1 WTG verpflichtet, 5% der Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbezirk gemeinsam mit der örtlich zuständigen Behörde zu prüfen. Im Berichtszeitraum wurden fünf Prüfungen durch Mitarbeitende der Bezirksregierung begleitet.

Zu den Regelprüfungen sind neben dem Prüfbericht die wesentlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 9 WTG NRW in Form eines Ergebnisberichtes auf der Homepage des Kreises Viersen zu veröffentlichen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.kreis-viersen.de/themen/soziales/wtg-und-apg-aufsicht>.

#### Anlassbezogene Prüfungen

Nachprüfungen sowie Beschwerdeprüfungen stellen anlassbezogene Prüfungen gem. § 14 Abs. 1 WTG NRW dar.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 21 (19) anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Hiervon erfolgten elf (zwölf) Prüfungen anlässlich einer Beschwerde; zehn (sieben) Prüfungen waren erforderlich um festzustellen, ob die Einrichtung einen Mangel abgestellt hat (Nachprüfung). Die Pflegefachkräfte nahmen an 16 (18) anlassbezogenen Prüfungen teil. Es erfolgten keine gemeinsamen anlassbezogene Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst.

## **Prüfungsergebnisse**

Bei allen Prüfungen wurden die im landesweit einheitlich vorgegeben Ergebnisbericht verwendeten Inhalte zugrunde gelegt.

Es werden folgende acht Prüfbereiche unterschieden:

1. Wohnqualität
2. Hauswirtschaftliche Versorgung
3. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
4. Information und Beratung
5. Mitwirkung und Mitbestimmung
6. Personelle Ausstattung
7. Pflege und Betreuung
8. Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Er bietet der WTG-Aufsicht einen Rahmen für die Prüfungen, die weiterhin in kommunaler Verantwortung durchgeführt werden. Im zu erstellenden Prüfbericht werden Aussagen zu den Prüfbereichen getroffen, indem Mängelfreiheit, festgestellte Mängel und Handlungsempfehlungen dargestellt werden.

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen, orientiert an den jeweiligen Prüfbereichen des Ergebnisberichtes, dargestellt.

### Prüfbereich I: Wohnqualität

Ziel des Prüfbereiches ist die Prüfung der Anforderungen an die Wohnqualität der Individual- und Gemeinschaftsräume sowie eine ausreichende technische Ausstattung der Räumlichkeiten inklusive erforderlicher Notrufanlagen.

Orientiert an den Maßstäben des Normalitätsprinzips des Alltags eines häuslichen Lebens müssen die Wohn- und Gemeinschaftsräume – insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Orientierung und Recht auf Privatsphäre – an den Möglichkeiten und Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigen auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtet sein.

Die Zimmer in den Einrichtungen erfüllen größtenteils die Anforderungen an die Wohnfläche nach dem WTG NRW bzw. unterliegen dem Bestandsschutz.

In allen Einrichtungen können die Nutzenden Möbel und persönliche Gegenstände mitbringen, um ihr Einzel- oder Doppelzimmer individuell zu gestalten. Die Anforderung eines flächendeckenden Internetzugangs war Inhalt gesonderter Abfragen und ist mittlerweile kreisweit gegeben.

Die Nutzenden äußerten durchgehend eine hohe Zufriedenheit mit der Wohnqualität in der Einrichtung und ihren Zimmern.

### Prüfbereich II: Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Überprüfung der Versorgungssituation der Nutzenden im Zusammenhang mit der Wäscheversorgung und Hausreinigung beantwortet die Frage, ob in diesem Bereich eine bedarfsorientierte, gesundheitsfördernde, qualifizierte Versorgung unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum Schutz vor Infektionen im Sinne des Gesetzes gewährleistet wird. Als Maßstab dient bei der Überprüfung gemäß § 12 WTG NRW das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit. Zudem soll geprüft werden, wie die Forderung nach Selbstbestimmung der Nutzenden bei der Speisenauswahl, der Mahlzeiteneinnahme (Größe der Portionen, Zeit, Ort, mit und ohne Unterstützung) umgesetzt wird.

Die Prüfergebnisse ergaben durchgehend eine angemessene Speise- und Getränkeversorgung. Die Nutzenden erhalten ausgewogene und abwechslungsreiche Speisen sowie Getränke. Die Mahlzeiten werden in angenehmen Räumlichkeiten und zu individuellen Zeiten angeboten. Individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Nutzenden werden berücksichtigt.

Das Empfinden bezüglich des Speise- und Getränkeangebotes ist sehr subjektiv. Dennoch äußerten sich die Nutzenden überwiegend zufrieden über die Versorgung mit Speisen und Getränken. Es mussten vereinzelt Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.

### Prüfbereich III: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Ziel dieser Kategorie ist die Prüfung, ob Menschen trotz ihrer Beeinträchtigung eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Die Schaffung von Voraussetzungen zur gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft soll eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung unterstützen und ermöglichen. Die Wahrung der Mitbestimmungsrechte sowie die Wertschätzung der Menschen stehen im Fokus. Mit der Gesetzesnovelle wurde das Vorhalten eines Teilhabekonzeptes inklusive entsprechender Schulungen der Mitarbeitenden rechtlich verbindlich.

Bei den regelmäßigen Überprüfungen wurde in allen Einrichtungen festgestellt, dass die auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes ausdrücklich bestehenden Mitbestimmungsrechte der Nutzenden gerade im Bereich des Gemeinschaftslebens und der Alltagsgestaltung durchgängig Berücksichtigung finden.

Eine individuelle Ausrichtung der sozialen Betreuung an der Biografie der Nutzenden war überwiegend erkennbar. Die Nutzenden äußerten sich grundsätzlich zufrieden über die Betreuungsangebote, diese würden ihren Interessen entsprechen. Der Umgang durch das Personal sei wertschätzend und die Privat- und Intimsphäre werde grundsätzlich gewahrt.

In diversen Prüfungen wurde festgestellt, dass ein Teilhabekonzept noch nicht bzw. nicht auf die einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen angepasst vorlag oder die verpflichtende Schulung über die Inhalte noch nicht erfolgt war.

### Prüfbereich IV: Information und Beratung

Ziel des Prüfbereiches ist die Prüfung, ob die Leistungsanbietenden die vom Gesetzgeber auferlegten Informations- und Beratungspflichten in der gebotenen Weise erfüllen und damit im Sinne des Verbraucherschutzes die notwendige Transparenz hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Leistungsangebote gewahrt ist.

Alle Einrichtungen verfügen über ein Beschwerdemanagement. Der sachgerechte Umgang mit Beschwerden war grundsätzlich gegeben. Über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen informierten alle Einrichtungen.

Für die Leistungsanbietenden besteht die gesetzliche Verpflichtung, die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Im Berichtszeitraum wurde mehrfach gegen diese gesetzliche Vorgabe verstoßen.

#### Prüfbereich V: Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Prüfbereich wird überwacht, ob und inwieweit der Leistungsanbieter die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Nutzerrechte in Form von Mitbestimmung und Mitwirkung gewährleistet. Im Fokus stehen dabei die Bestimmung und Zusammenarbeit mit den als Interessenvertretern bestimmten Personen.

Die Nutzenden vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. In Grundsätzen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und der Regelung über die Hausordnung bestimmen die Nutzenden der Einrichtungen mit. Die Mitwirkungsrechte beziehen sich z.B. auf die Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume, die Einstellung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der verantwortlichen Fachkraft sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt. Dies geschieht hauptsächlich nicht direkt, sondern über die Nutzerbeiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen. Die regelmäßige Amtszeit der Beiräte beträgt in Pflegeeinrichtungen zwei Jahre und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre. Die Amtszeit der Vertrauensperson beläuft sich auf zwei Jahre. Ein Vertretungsgremium besteht so lange, bis ein Beirat gewählt werden kann.

Die Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz fördert die Unterrichtung der Nutzenden und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Nutzenden in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen. So erhalten neu gewählte oder bestellte Mitwirkungsgremien ein Begrüßungsschreiben mit umfangreichen Informationen. Zudem haben zwei Mitarbeitende der WTG-Aufsicht im Jahr 2024 drei dezentrale Veranstaltungen der Beiräte der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Kooperation mit dem Arbeitskreis soziale Dienste vorbereitet und durchgeführt, um die gewählten Beiräte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung durch Beiräte, Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen wird von den Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten grundsätzlich unterstützt und gefördert. Diesbezügliche Mängel wurden lediglich in einer Einrichtung festgestellt. Hier blieben schriftliche Anfragen des Beirats an die Einrichtungsleitung unbeantwortet und die erforderliche Mitwirkung konnte nicht erfolgen.

In den Einrichtungen stellt sich die Mitwirkung und Mitbestimmung zum Ende des Berichtszeitraumes wie folgt dar:

<b>Interessenvertretung</b>	
Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Beirates rechtlich vorgesehen ist:	51
davon Anzahl der Einrichtungen, in denen eine Beiratswahl stattfand:	18
Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Vertretungsgremium eingesetzt wurde:	1
Anzahl der Einrichtungen, für die gesetzlich eine Vertrauensperson bestellt wurde (Gasteinrichtungen):	10

Abweichungen zu der Gesamtzahl der Einrichtungen ergeben sich, da in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe Beiräte teilweise wohnstättenübergreifend agieren und für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtszeit in Pflegeeinrichtungen: zwei Jahre) gewählt werden.

#### Prüfbereich VI: Personelle Ausstattung

Der Prüfbereich VI dient der Überprüfung der personellen Ausstattung sowie der Qualifikation und Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Konkret wird hier die Frage beantwortet, ob die Anzahl der Personen, die persönliche Eignung und die Qualifikation des beschäftigten Personals den Anforderungen des WTG NRW und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) entspricht, die als Voraussetzungen für eine qualifizierte, am persönlichen Bedarf orientierte Pflege und Betreuung als notwendig erachtet werden.

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermitteln.

Im Berichtszeitraum wurden erneut Schwächen bei der Auswertung der Dienstpläne festgestellt, d.h. es waren nicht immer ausreichend oder ausreichend qualifizierte Mitarbeitende im Dienst. Die in der Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistungen, Qualität sowie Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege festgelegte durchschnittliche Personalausstattung wurde teilweise unterschritten. Vereinzelt war dies so wesentlich, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden mussten. Insbesondere die seit 2023 verbindlichen Regelungen des § 113c SGB XI (Personalbemessungssystem) führen zu neuen Personalvorgaben, die noch nicht flächendeckend erfüllt wurden.

Die Leistungsanbietenden sind nach § 4 Abs. 8 WTG NRW dazu verpflichtet, den Fortbestand der fachlichen Eignung durch die Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes sicherzustellen. Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass zu wenig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und hierbei zum Teil auch gesetzlich verankerte Pflichtfortbildungen nicht durchgeführt wurden. Die persönliche Eignung der Beschäftigten wurde in diversen Fällen nicht bzw. nicht regelmäßig überprüft. Insbesondere konnte wiederholt festgestellt werden, dass bei Einstellung kein polizeiliches Führungszeugnis vorlag.

Nahezu alle Einrichtungen werden durch ehrenamtlich Tätige im Rahmen der sozialen Betreuung der Nutzenden unterstützt. Durch ihr Engagement können Betreuungsangebote, z.B. Einzelbetreuung oder Rollstuhlfahrten, effizienter durchgeführt werden. Der Umgang mit Ehrenamtlichen wird von den meisten Einrichtungen konzeptionell begleitet und gefördert. Die Anzahl der Ehrenamtlichen ist jedoch, auch als Spätfolge der Coronapandemie, weiterhin rückläufig.

Die Nutzenden sind überwiegend zufrieden mit der personellen Ausstattung und der Betreuung durch die Beschäftigten. Viele Nutzende wünschten sich dennoch einen höheren Personaleinsatz.

#### Prüfbereich VII: Pflege und Betreuung

Ziel des Prüfbereiches ist die Prüfung der vom Gesetzgeber als notwendig angesehenen Anforderungen zur Erfüllung einer auf die individuellen Bedarfe und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse ausgerichteten Pflege und sozialen Betreuung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Nach dem WTG NRW hat der Leistungsanbieter die gesetzliche Verpflichtung, für pflegebedürftige Nutzende eine individuelle und aktuelle Pflegeprozessplanung unter Einbeziehung der persönlichen Wünsche und Bedürfnisse und der Lebensgewohnheiten zu erstellen, umzusetzen und angemessen zu dokumentieren. Im Pflegeprozess muss eine Risikoeinschätzung in den für den Nutzenden relevanten Bereichen (zum Beispiel Sturz, Dekubitus und Ernährung) berücksichtigt werden. Dadurch soll eine angemessene Qualität der Betreuung der Nutzenden nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sichergestellt werden.

Bei den Regelprüfungen wurden häufig defizitäre Pflegeprozesse vorgefunden. So wurden Pflegeplanungen z.B. nicht individuell erstellt oder es fehlten Angaben zur Risikoeinschätzung. Zudem wurden die Planungen nicht regelmäßig evaluiert und die Durchführung der Maßnahmen nicht durchgängig abgezeichnet. Durch fehlende Angaben zur ärztlichen Kommunikation und zur Wundversorgung war der Pflegeprozess nicht nachvollziehbar, eine sachgerechte Pflege und Betreuung war nicht durchgehend gegeben. Die betroffenen Einrichtungen wurden engmaschig begleitet und beraten, bis eine Beseitigung der Mängel erfolgte. Insgesamt ist festzustellen, dass vermehrt Defizite in der Pflegeprozesssteuerung offenkundig werden.

Im Berichtszeitraum wurden auffallend viele Mängel im sachgerechten Umgang mit Medikamenten festgestellt. So wurden diverse „Stellfehler“, die zu einer Über- oder Unterversorgung der Nutzenden führen, verifiziert. Auch der Umgang mit Bedarfsmedikation war häufig nicht handlungsleitend dokumentiert. Auffallend war ein nicht nachvollziehbar hoher Verbrauch sedierender Medikamente in einigen Einrichtungen, weshalb vier diesbezügliche Anordnungen zum sach- und fachgerechten Umgang mit Medikamenten erlassen werden mussten. Ebenfalls auffällig war, dass verstärkt Gewichtsverluste der Nutzenden dokumentiert waren, ohne dass hierzu geeignete Maßnahmen ergriffen wurden.

Positiv festzustellen ist, dass den Schwächen in der Dokumentation eine überwiegend mängelfreie pflegerische Versorgung der Nutzenden gegenüberstand. Jedoch wurden in einer Einrichtung derart gravierende Pflegemängel festgestellt, dass die Aufnahme weiterer Nutzender untersagt werden musste.

### Prüfbereich VIII: Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Inhalt dieses Prüfbereiches fokussiert sich auf Maßnahmen zum Gewaltschutz und der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. Seit 2023 sind alle Leistungsangebote verpflichtet, ein Konzept zum Gewaltschutz inklusive Präventionsstrategien und Interventionsmöglichkeiten vorzuhalten und ihre Mitarbeitenden hierin zu schulen. Im Rahmen der Prüfungen wurden im Umgang hiermit noch erhebliche Unsicherheiten festgestellt. So lagen in vielen Leistungsangeboten noch keine bzw. keine ausreichend spezifischen Gewaltschutzkonzepte vor. Ebenso war die verpflichtende Schulung in vielen Fällen noch nicht erfolgt.

Die Vorgaben zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden über die bereits bestehenden Regelungen hinaus verschärft. Auch ist seit 2023 ein Konzept zur Vermeidung entsprechender Maßnahmen verpflichtend, ebenso die entsprechende Schulung der Mitarbeitenden.

Im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden weiterhin Unsicherheiten in der eindeutigen Identifizierung und rechtssicheren Anwendung festgestellt. Positiv festzustellen ist, dass die Gesamtzahl der fixierenden Maßnahmen reduziert worden ist und die Einrichtungen weitestgehend versuchen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Dennoch wurde festgestellt, dass die vorhandenen Konzepte nicht ausreichend bzw. nicht einrichtungsspezifisch ausgestaltet waren. Ebenso konnten in vielen Prüfungen noch keine ausreichenden Schulungen festgestellt werden.

Im Gesetz wurde die neue Verpflichtung aufgenommen, Gewaltvorfälle zu melden. Da es hierzu landesseitig keine Vorgabe zu den Inhalten der Meldung gab, wurde ein Standardmeldebogen entwickelt, der den Leistungsanbietenden zur Verfügung gestellt wurde. So wurden in 2023 12 und in 2024 17 Gewaltvorfälle offiziell gemeldet. Im Rahmen der Prüfungen konnte vereinzelt festgestellt werden, dass weitere Gewaltvorfälle geschehen sind, diese aber nicht gemeldet wurden. Es ist von einer deutlichen Untererfassung auszugehen.

#### **4.2.2 Mittel der Überwachung**

Wird festgestellt, dass ein Leistungsanbieter, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Das Vorgehen folgt dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und staffelt sich wie folgt: Beratung, Anordnung, Untersagung.

##### **Beratungen nach § 15 Abs. 1 WTG NRW**

Liegt in einem Leistungsangebot ein Mangel vor, soll der Leistungsanbieter zunächst über die Möglichkeiten der Abstellung beraten werden. Die Beratung erfolgt zum einen durch die Berichte zur Prüfung nach § 15 Abs. 1 WTG NRW und zum anderen in Form von Gesprächen.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden 64 Beratungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WTG NRW durchgeführt. Hiervon fünf im Rahmen von persönlichen Gesprächen und 59 in Berichtsform.

##### **Anordnungen nach § 15 Abs. 2 WTG NRW**

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Leistungsanbietenden Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzenden und zur Durchsetzung der dem Leistungsanbietenden ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind.

In sechs Fällen (zwei) wurde gegenüber Leistungsanbietenden eine Anordnung erlassen. Zweimal musste die Aufnahme weiterer Nutzender untersagt werden (Belegungsstopp) und viermal wurde ein sachgerechtes Medikamentenmanagement, insbesondere mit sedierenden Medikamenten angeordnet. Jeweils einmal wurde die Durchführung von Fortbildungen und der sachgerechte Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet. In zwei Fällen war es erforderlich, die angedrohten Zwangsgelder festzusetzen und beizutreiben.

Zur Sicherstellung der Wohnqualität wurde 2018 gegen sechs Leistungsanbieter aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen des WTG NRW gem. § 47 Abs. 3 WTG NRW (Erfüllung der 80 % Einzelzimmerquote bis zum 31.07.2018) ein Wiederbelegungsverbot für die gesamte Einrichtung ausgesprochen, bis die gesetzlich geforderte Einzelzimmerquote erreicht wird. Diesbezüglich konnten zwischenzeitlich vier Wiederbelegungsverbote aufgehoben werden.

Gegen die Anordnungen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Im Vorberichtszeitraum wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen einen Kostenbescheid eingereicht, das Verfahren konnte in 2025 beendet werden. Weitere Klagen waren nicht anhängig.

##### **Untersagungen**

Wenn Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb der Betreuungseinrichtung zu untersagen. Neben diesem zwingenden Untersagungsgrund können weitere Gründe vorliegen, nach denen der Betrieb zu untersagen ist.

Im Berichtszeitraum musste keine Betriebsuntersagung ausgesprochen werden.

### Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Tatbestände, die nach dem WTG NRW als Ordnungswidrigkeiten gelten, können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeldverfahren (eins) eingeleitet und mit einem Bußgeld geahndet.

#### 4.2.3 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Anzeigepflichten	
Neue Einrichtung	3
Wechsel des Leistungsanbieters/Geschäftsführers	1
Wechsel der Einrichtungsleitung	24
Wechsel der Pflegedienstleitung bzw. verantwortlichen Fachkraft	44
Vollständige oder teilweise Betriebseinstellung	2
Wahl Nutzerbeiräte	18
Bestellung Vertrauensperson	10
Besuchsverbote	1
Meldung von Gewaltvorfällen	29

Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum fällt auf, dass deutlich mehr Wechsel der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen bzw. verantwortlichen Fachkräften angezeigt wurden (+49). Diese Entwicklung ist besorgniserregend, da die Wechsel mit Qualitätsdefiziten korrelieren.

#### 4.2.4 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Aufsicht keine Betrugsfälle bekannt geworden.

#### 4.2.5 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum sind 32 Beschwerden (53) zu verschiedenen Themenbereichen an die WTG-Aufsicht herangetragen worden. Zum Teil betrafen sie auch mehrere Bereiche.

In Prüfungen oder Gesprächen wurde den Beschwerden nachgegangen. 14 Beschwerden waren begründet, 7 Beschwerden wurden als unbegründet eingestuft, in fünf Beschwerdefällen war eine Einschätzung nicht möglich. Sechs Beschwerden konnten im Rahmen einer Beratung geklärt werden.

Grund der Beschwerde (Mehrfachrechnungen möglich)	Anzahl der Beschwerdepunkte
Pflege- und Betreuungsqualität	18
Soziale Betreuung	4
Personalausstattung	5
Hauswirtschaftliche Versorgung	5
Erbringung vertraglicher Leistungen	6
Sonstige	5
<b>Gesamt</b>	<b>43</b>

#### 4.2.6 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 6 WTG NRW)

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW gibt der WTG-Aufsicht die Möglichkeit, von den Anforderungen des Gesetzes im Einzelfall zu befreien.

##### Befreiung nach § 13 Abs. 1 WTG NRW

Auf Antrag kann der Leistungsanbieter von den Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes befreit werden, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird.

Auch nach Erteilung einer Befreiung unterliegen diese Einrichtungen weiterhin der Überprüfung durch die WTG-Aufsicht.

Im Berichtszeitraum wurde keine Befreiung nach § 13 Abs. 1 WTG NRW beantragt.

Zum Ende der Berichtsperiode bestanden insgesamt 27 Befreiungen von der Beschäftigung einer geeigneten Fachkraft im Sinne des § 13 Abs. 1 WTG NRW.

##### Befreiung nach § 13 Abs. 2 WTG NRW

Wenn die Erfüllung einer Anforderung an die Wohnqualität technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.

Im Berichtszeitraum wurden zehn Befreiungen nach § 13 Abs. 2 WTG NRW aufgrund geringer Zimmergrößen in vollstationären Einrichtungen bzw. temporärer Unterschreitung der vorgesehenen Quadratmeterzahl je Platz in der Tagespflege erteilt. Zum Ende der Berichtsperiode bestanden 22

Befreiungen von Anforderungen an die Wohnqualität, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden konnten.

**Befreiung nach § 22 Abs. 6 WTG NRW**

Auf Antrag der Mehrheit der Nutzenden kann eine Abweichung von den Bestimmungen zur Interessenvertretung zugelassen werden.

Im Berichtszeitraum wurde keine Abweichung von den Bestimmungen zur Interessenvertretung beantragt.

**4.2.7 Gebührenerhebung**

Die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Seit 01.12.2009 besteht durch eine Ordnungsveränderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung bei Amtshandlungen nach dem WTG NRW mit der Tarifstelle 12. Die Tarifstelle wurde im August 2023 grundlegend überarbeitet. Die WTG-Aufsicht richtet sich bei der Gebührenhöhe nach der „Empfehlung zur Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG NRW“, die Landkreistag und Städtetag gemeinsam mit Vertretern der WTG-Behörden erarbeitet haben. Die Gebühren wurden auf Grundlage dieser Empfehlung vereinnahmt.

Folgende Gebühren wurden für Amtshandlungen im Berichtszeitraum erhoben:

Tarifstelle		Gebührensomme
12.3.1.1	Anzeigeprüfungen	./.
12.3.1.1.1	Statusprüfung bei Inbetriebnahme/ Statusänderung	2.000,00 €
12.3.1.1.2	Übernahme einer bestehenden Einrichtung	125,00 €
12.3.1.1.3	Einstellung oder wesentliche Betriebsänderung einer Einrichtung	50,00 €
12.3.1.1.4	Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung oder der verantwortlichen Fachkraft	4.700,00 €
12.3.1.2	Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratungen	1.494,55 €
12.3.1.3	Entscheidungen über Abweichungen nach § 13 WTG NRW	9.102,80 €
12.3.1.4	Entscheidungen nach § 15 WTG NRW (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)	1.564,72 €
12.3.1.5	Anlassbezogene Prüfungen	18.805,95 €
12.3.1.6	Bestellung Vertrauensperson	800,00 €
12.3.2	Wiederkehrende Prüfungen	65.324,99 €
<b>Summe</b>		<b>103.968,01 €</b>

#### **4.2.8 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen**

Im Berichtszeitraum wurden zwei Leistungsanbieter mit Zwangsgeldern (aufgrund von Verstößen gegen Anordnungen) in Höhe von insgesamt 15.586,94 € belegt. Darüber hinaus wurde gegen einen Leistungsanbieter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeld in Höhe von 278,50 € festgesetzt. Die Einnahmen aus diesen Maßnahmen betragen mithin insgesamt 15.865,44 €.

#### **4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**

Die Kooperationsvereinbarung nach § 44 WTG NRW mit der zuständigen Landespflegekasse (BKK Landesverband) ist abgestimmt. Sie dient der Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Prüfinstanzen (MD Nordrhein und dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherungen Careproof). Künftig ist auch eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Qualitätssicherung mit dem Landschaftsverband Rheinland notwendig. Ein entsprechendes Muster wurde zwischenzeitlich erarbeitet und befindet sich in der landesweiten Abstimmung.

Die WTG-Behörde nimmt regelmäßig an Arbeitsgruppentreffen mit WTG-Behörden aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf teil. Zudem hat die WTG-Behörde an Arbeitsgruppentreffen der WTG-Behörden beim Landkreistag NRW teilgenommen.

Im Rahmen der Bauberatungen ist ein enger Austausch mit anderen Ämtern des Kreises Viersen, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Architekten des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

#### **4.4 Ombudspersonen nach dem WTG**

Im Rahmen der Gesetzesnovelle wurde das Vorhalten einer Ombudspersonen zur Soll-Vorschrift. Nachdem eine Konzeption zur Arbeit der Ombudspersonen im Kreis Viersen erstellt wurde, konnten Frau Ute Hansen und Herr Bernd Spangenberg am 01.04.2023 zu Ombudspersonen bestellt werden. Die Bestellung erfolgte zunächst für ein Jahr, eine erneute Bestellung in 2024 erfolgte dann für weitere zwei Jahre. Zunächst galt es, die Ombudspersonen und ihre Arbeit bei den Leistungsangeboten und den Nutzenden bekannt zu machen. Trotzdem konnten bereits 2023 zehn Anliegen zur Beratung bzw. Schlichtung bearbeitet werden. Die Anliegen kamen von den Nutzenden, ihren An- und Zugehörigen und gesetzlich Vertretenden sowie von den Leistungsangeboten selbst. Inhaltlich wurden die Themen Pflegequalität und soziale Betreuung und Erbringung vertraglicher Leistungen bearbeitet. In 2024 gab es zwölf Anliegen, die auch wieder von den Nutzenden, aber insbesondere von den Leistungsangeboten an die Ombudspersonen herangetragen wurden. Im Vergleich zu 2023 konnte jedoch auch eine inhaltliche Thematisierung von Personal und hauswirtschaftlicher Versorgung festgestellt werden.

Neben der eigentlichen Tätigkeit erfolgte ein regelmäßiger telefonischer und persönlicher Austausch mit den Mitarbeitenden der WTG-Aufsicht. Außerdem nahm eine Ombudsperson in 2024 an einer landesweiten Informationsveranstaltung der Zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG teil. Diese fand erstmalig statt und diente dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufbau eines Netzwerkes für den künftigen Austausch in NRW.

## 5 Fazit, Entwicklung, Ausblick

Der Bericht zeigt auf, dass die Tätigkeiten der WTG-Behörde quantitativ und qualitativ durch die Gesetzesnovelle 2023 erneut zugenommen haben. Die gesetzlichen Veränderungen haben zu verstärkten Nachfragen und vertieften Beratungen im Rahmen der Prüfungen geführt. Dies zeigt sich auch durch weiterhin viele Anfragen zur Gründung neuer Tagespflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, die als Ergebnis der landesweiten Ambulantisierungsbemühungen gesehen werden. Geplante Projekte, sowohl im teilstationären als auch im vollstationären Bereich, werden von der WTG-Behörde in der Planungsphase begleitet und auch künftig der Aufsicht unterliegen.

Im Rahmen der Einführung des EDV-gestützten Registrierungs- und Meldeverfahrens PfAD.wtg sind Angebote, die bereits bekannt sind bzw. noch gemeldet werden, in Bezug auf ihren Status auch weiterhin zu überprüfen. Die Statusfeststellungen der Wohngemeinschaften werden mitunter auch zukünftig streitbefangen sein, da viele Leistungsanbieter bestrebt sind, diese als selbstverantwortet eingestuft zu sehen.

Im Zuge einer insgesamt verstärkten Sensibilisierung für das Thema Qualität in der Pflege, vor allem in den Medien, wird die WTG-Behörde weiterhin als Beratungs- und Beschwerdestelle in Anspruch genommen. Auch zeigt sich, dass politische Anfragen auf Landesebene verstärkt zu Berichtspflichten gegenüber der Bezirksregierung und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW geführt haben.

## 6 Abstimmungsverfahren nach Alten- und Pflegegesetz NRW

Das Verfahren zur Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur ist seit Inkrafttreten des GEPA NRW<sup>1</sup> im Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) normiert. Es löst die Regelungen des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen ab. Die Anforderungen an die Wohnqualität sind seitdem zentral im WTG NRW zusammengeführt worden.

Voraussetzung für die Förderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Einrichtungen ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG NRW. Diese Feststellung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Zur Nutzung von Synergien führt die WTG- Aufsicht auch weiterhin die Koordination des Abstimmungsverfahrens des örtlichen Sozialhilfeträgers durch.

Ob die Anforderungen an die Wohnqualität des WTG NRW eingehalten werden, wird anhand einer umfassenden Prüfung der Baupläne und bei Ortsterminen begutachtet. Im Wesentlichen handelt es sich um die Prüfung der Anforderungen an die Wohnqualität (Anforderungen an Größe, bauliche Ausstattung und Lage), die nach WTG NRW an eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot bzw. eine Gasteinrichtung gestellt werden. Sie ist Voraussetzung für Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und für die Refinanzierung der Investitionskosten durch den örtlichen Sozialhilfeträger. Das Abstimmungsverfahren kommt bei allen Bau-, Umbau- und Modernisierungsvorhaben in Betracht und beinhaltet auch die Koordinierung mit Brandschutz, Bauämtern, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt sowie dem Landschaftsverband Rheinland zur Ermittlung der Investitionskosten.

Im Berichtszeitraum fanden zu vier Projekten umfangreiche Bauberatungen statt; entsprechende Baupläne wurden ausführlich geprüft.. Es wurden drei Abstimmungsbescheide (vier) und sechs Feststellungsbescheide (sieben) nach erfolgter Bauabnahme erteilt.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) vom 2. Oktober 2014

## 7 Weiterführende Informationen

### 7.1 Ansprechpersonen der WTG-Behörde Viersen

Die WTG-Aufsicht ist über das zentrale Postfach [wtg-aufsicht@kreis-viersen.de](mailto:wtg-aufsicht@kreis-viersen.de) zu erreichen. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden. Die Ombudspersonen sind über die Funktionsadresse [ombudsperson-wtg@kreis-viersen.de](mailto:ombudsperson-wtg@kreis-viersen.de) erreichbar.

### 7.2 Kommunaler Pflegestützpunkt/Seniorenberatungsstellen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreis Viersen verfügt über einen kommunalen Pflegestützpunkt. Dessen acht Dependancen sind in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angegliedert. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden.

### 7.3 Wohnberatung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreis Viersen verfügt über eine Wohnberatungsagentur, die dezentral in den kreisangehörigen Städten angegliedert ist. Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können der Homepage des Kreises Viersen entnommen werden.

### 7.4 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle Viersen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Die KoKoBe Viersen berät Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Ansprechpartner können der Homepage [www.kokobe-viersen.de/](http://www.kokobe-viersen.de/) entnommen werden.

### 7.5 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Kreis Viersen

Die EUTB unterstützt in Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation. Ansprechpartner können der Homepage <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/eutb-kreis-viersen> entnommen werden.

### 7.6 Links

<https://www.kreis-viersen.de/themen/soziales/wtg-und-apg-aufsicht>

<https://www.mags.nrw/rechtaufsichten-und-rechtsgrundlagen>



Herausgeber:

**Kreis Viersen | Der Landrat**  
**2025**

**Sozialamt**

Rathausmarkt 3 41747 Viersen

[www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)